

Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland

vom November 2019

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der einer gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Länderrat des Vereins geändert. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2

Einzugsstelle

- (1) Die Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs erfolgt im Auftrag der Landesverbände zentral durch die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.
- (2) Ein besonderes Entgelt für die zentrale Verwaltung fällt für die Landesverbände nicht an. Die Kosten werden durch die Beiträge der Landesverbände gedeckt.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge der Mitglieder der Landesverbände werden zum 01. Februar eines Jahres fällig. Die Beiträge der Neumitglieder werden mit Eintritt fällig.
- (2) Die Landesverbände erhalten jeweils zum 15. Februar, 15. Juni und 15. November eines Jahres ihre Beiträge abzüglich der Beiträge für den Bundesverband durch Überweisung auf ein Bankkonto

§ 4

Art der Beitragszahlung

- (1) Die Zahlung der Beiträge der Mitglieder der Landesverbände erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.
- (2) Wünscht ein Mitglied die Zahlung der Beiträge auf Rechnung, so wird ein besonderes Entgelt von € 5,00 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht dem Bundesverband zu.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht genannt, können dem Verein hieraus keine Nachteile entstehen.

§ 5

Nichtzahlung der Beiträge

- (1) Kommen Mitglieder der Landesverbände ihrer Beitragspflicht nicht nach, entfallen für diese Mitglieder auch die Beitragsverpflichtungen des Landesverbands gegenüber dem Bundesverband.
- (2) Im Fall der Rückgabe von Lastschriften wird dem Mitglied neben den fremden Gebühren ein besonderes Entgelt von € 10,00 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht dem Bundesverband zu.

§ 6

Verteilung der Anteile auf die Landesverbände

Die nach § 2 dieser Ordnung eingezogenen Beiträge stehen anteilig den Landesverbänden und im Übrigen dem Bundesverband zu. Die genaue Aufteilung richtet sich nach der ergänzenden Anlage zur Beitragsordnung vom 25. März 2001.

Ergibt sich nach dieser Verteilung, dass einzelne Landesverbände weniger als € 5.000,00 jährlich Beitragsrückerstattung erhalten, ist für diese ein Länderfinanzausgleich durchzuführen.

Der Länderfinanzausgleich ist wie folgt durchzuführen:

1. Die Summe der Ausgleichzahlung an die Landesverbände die nach der in Absatz 1 genannten Verteilung (gemäß Beiblatt) weniger als € 5.000,0 erhalten ist zu ermitteln.
2. Dieser Betrag ist auf die übrigen Landesverbände umzulegen.
3. Der sich ergebene Differenz, bzw. Ausgleichbetrag wird wie folgt berechnet:
Landesverbände mit einer Beitragsrückerstattung von mehr als € 20.000,00 jährlich teilen sich 70% des Differenzausgleichbetrags.
Landesverbände mit einer Beitragsrückerstattung von mehr als € 5.000,00, aber weniger als € 20.000,00 teilen sich 30,0% des Differenzausgleichbetrags.

Ein Anspruch gegenüber dem Bundesverband besteht nicht.

§ 7 Auflagen und Sanktionierungen

Geförderte Landesverbände müssen nachweisen, dass mindestens 50% des Differenzausgleichsbetrages für Jugendarbeit verwendet wurden. Frist hierfür ist der 31. Januar des Folgejahres. Der Nachweis hat gegenüber dem Schatzmeister der EWU zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Landesverbände verpflichtet einen Abgeordneten sowie gegebenenfalls zusätzliche Delegierte zu den Frühjahrs- und Herbsttagungen zu entsenden.

Sollte es dazukommen, dass vorstehende Kriterien nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, so obliegt es dem Präsidium und dem Länderrat gemeinsam zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Sanktionen zu verhängen sind.

§ 8 Beitragsermäßigungen für Mitglieder der Landesverbände

In den nachstehend geregelten Fällen reduziert sich der jährliche Beitrag eines Landesverbandsmitgliedes wie folgt:

1. Familienmitglieder
 - 1.1 Familienmitglieder sind Ehepartner und oder Lebensgefährten (eheähnliche Gemeinschaft) des Erstmitglieds, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind.
2. Andere Ermäßigungen
 - 2.1. Beitragsermäßigungen werden für volljährige, natürliche Personen gewährt, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Ein Nachweis in Form einer Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung ist vom Mitglied bis spätestens zum 01. Februar eines Jahres unaufgefordert beizubringen.
 - 2.2. Mitglieder, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Schwerbehindertengrad von mindestens 50% vorlegen, sind ebenfalls ermäßigungsberechtigt.

Sind die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft oder andere Ermäßigungen zum 01. Januar eines Jahres erfüllt, gelten diese für das ganze Kalenderjahr.

3. Ehrenmitgliedschaften
Ehrenmitglieder können von der EWU Deutschland e.V. oder den Landesverbänden ernannt werden. Wird ein Mitglied von einem Landesverband zum Ehrenmitglied ernannt, so hat der Landesverband den Verwaltungsanteil des Mitgliedes gegenüber des EWU Deutschland e.V. zu tragen.

4. Erlöschen der Familienmitgliedschaft

- 41 Eine Familienmitgliedschaft erlischt, sobald das Erstmitglied seine Mitgliedschaft kündigt, verstirbt oder wegen Beitragsschulden nicht mehr als Erstmitglied geführt wird.
- 42 Die Auflösung des gemeinsamen Haushalts mit dem Erstmitglied führt zum Verlust der Familienmitgliedschaft

5. Beitragshöhe

Die Höhe eines Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Vorgaben des Landesverbandes.

Folgen:

Erstmitglied	voller Beitrag
Jugendmitglied	Jugendbeitrag
Azubi, Schüler Student	ermäßigter Beitrag – unabhängig vom Alter
Familienmitglied	ermäßigter Beitrag
	Partner ohne Alterseinschränkung
	Kinder bis 25
Ehrenmitglieder	beitragsfrei